

§ 8 Stmk. GR 1985

Stmk. GR 1985 - Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Von der Gesamtsumme jener Zahlungen, die das Land nach diesem Gesetz zu erbringen hat, hat die einzelne Gemeinde einen Beitrag des auf sie entfallenden Anteiles an der Gesamtsumme als Ausgleichsbeitrag zu entrichten.

(2) Dieser Ausgleichsbetrag beträgt für:

1. Abfertigungen 8 v.H. des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Gesamtsumme und
2. Ruhe- und Versorgungsgenüsse 25 v.H. des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Gesamtsumme.

(3) Stichtag für die Berechnung ist der 1. Jänner des laufenden Haushaltsjahres.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 115/2020

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at